

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabesatzung – FVAS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Gesetzes über eine Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs hat der Gemeinderat am **19. November 1991**, **16. Dezember 1992** sowie am **29. November 2001** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabepflicht, Gegenstand der Abgabe

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Gailingen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

§ 2

Abgabefreiheit

Von der Abgabefreiheit sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost –Telekom-), die Länder, die Landkreise und die Gemeinde, soweit sie nicht mit privat-wirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

(2) Maßgebend für die Abgabe nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) vorangegangen ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:

- für den Fall der Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres;

- für den Fall der Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres.

Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gem. § 162 Abgabenordnung geschätzt.

Endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird die zuviel entrichtete Abgabe erstattet.

(4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich die Abgabe abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Bettengeld).

§ 4 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

(3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe nach § 4 Abs. 1 beträgt 1,0 v. H. des Messbetrages (§ 4 Abs. 1 – 3). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 5,00 € beträgt.

(2) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt die Abgabe abweichend von Abs. 1 je Fremdenbett 5,00 €.

§ 6 Erhebungszeitraum

Die Abgabe nach § 5 Abs. 1 und 2 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

§ 7 Entstehung der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.

(2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 beim Bettengeld (§ 3 Abs. 4) mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit, im Übrigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8 Meldepflichten

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die von ihnen zu Beginn des Erhebungszeitraumes vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten der Gemeinde bis zum 31. März schriftlich zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorangegangenen Erhebungszeitraum unverändert geblieben ist.

§ 9 Fälligkeit

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. November 2001 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gailingen am Hochrhein, 30. November 2001

Brennenstuhl,
Bürgermeister